

Curriculum

Hochschullehrgang

**Berufsbezogene Fremdsprache Englisch– Follow up
6 ECTS-Anrechnungspunkte**

Studienkennzahl: 710 804

Inhaltsverzeichnis

Angaben zum Curriculum.....	3
Kontaktpersonen.....	4
Zeitliche Struktur.....	4
Zielgruppe/n und Zulassungsvoraussetzungen	4
Kurzbeschreibung.....	4
Ziele	6
Inhalte	5
Kompetenzen	6
Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen.....	5
Erwerbzbare formale Qualifikationen/Befähigunge	5
Abschlussdokument.....	7
Qualifikationsprofil.....	8
Modulraster	9
Semesterübersicht	9
Modulübersicht.....	8
Modulbeschreibungen	11
Basisliteratur	13
Prüfungsordnung	14

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl:

Inkrafttreten:

Allfällige Übergangsbestimmungen:

Geplanter Beginn: Sommersemester 2018

Hochschullehrgang öffentlichen Rechts

Curriculum Version:

Neueinreichung

Beschlussfassung und Kenntnisaufnahmen:

Datum der Kenntnisaufnahme durch das Hochschulkollegium der PH OÖ: 22. Juni 2017

Datum der Genehmigung durch das Rektorat der PH OÖ: 9. Juni 2017

Datum der Kenntnisaufnahme durch den Hochschulrat der PH OÖ: ---

Bedarf:

Der Hochschullehrgang „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch – Follow up“ richtet sich an interessierte Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen, die den Lehrgang für die zusätzliche Lehrbefähigung „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch im Bereich der Berufsschulpädagogik“ absolviert haben.

Der Bedarf an den Berufsschulen wurde vom Landesschulrat (Abteilung B4) erhoben.

Reihungskriterien:

Die Reihung erfolgt nach dem Datum der Anmeldung

Kontaktpersonen:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dipl.-Päd. Philippa Rechberger, BEd Christine Burnett, BEd
Dienststelle:	Pädagogische Hochschule Oberösterreich Berufsschule Wels
Institut:	Institut Berufspädagogik für Aus- und Weiterbildung
Telefon:	Dipl.-Päd. Philippa Rechberger, BEd: 0650 984 46 44 Christine Burnett, BEd: 0664 153 06 54
E-Mail:	Dipl.-Päd. Philippa Rechberger, BEd : p.rechberger@eduhi.at Christine Burnett, BEd: cburnett_home@hotmail.com
Ansprechperson für das BMB	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup-Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ , Kaplanhofstraße 40 , 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Hochschullehrgangstitel: Berufsbezogene Fremdsprache Englisch – Follow up

Planende Einheit:	Institut Berufspädagogik, Aus- und Weiterbildung
Veranstaltende/s Institut/e:	Institut Berufspädagogik, Aus- und Weiterbildung
Kooperationen mit externen Institutionen:	keine
Umfang und Dauer:	6 ECTS-Anrechnungspunkte, 2 Semester, 1 Modul

Zeitliche Struktur:

Semester: 2

Präsenzstundenanteil: 4 SWSt.

Zielgruppe/n:

Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und einem aufrechten schulischen Dienstverhältnis an einer Berufsschule, die den Lehrgang „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch im Bereich der Berufsschulpädagogik“ absolviert haben und die Gegenstände „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch“ und/oder im Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ unterrichten.

Schulischer Bereich: Sekundarstufe Berufsbildung

Zulassungsvoraussetzungen:

- Abgeschlossener Lehrgang „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch im Bereich der Berufsschulpädagogik“
- ein aufrechtes schulisches Dienstverhältnis

Eignungsfeststellungsverfahren:

Kurzbeschreibung:

Der Hochschullehrgang „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch – Follow up“ ist eine auf wissenschaftlichen Standards basierende Ausbildung, die durch ihre Konzeption einen weitgehenden Praxisbezug gewährleistet.

Im Hochschullehrgang erwerben Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen die für den Unterricht im Pflichtgegenstand „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch“ und im Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ notwendigen Kompetenzen. Die Vermittlung neuester unterrichts- und erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse, von fundiertem Fachwissen sowie eine wissenschaftlich und methodisch-didaktisch begleitete Unterrichtspraxis befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu professionellem Unterrichten in diesen Unterrichtsgegenständen.

Die stark ausgeprägte berufsfeldbezogene Differenzierung der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Teilnehmer/innen und die damit zusammenhängenden speziellen Ansätze der Berufspädagogik werden berücksichtigt.

Ziele:

Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch – Follow up“ ...

- vertiefen ein reflektiertes Verständnis der inhaltsbezogenen Ziele und Methoden des Unterrichts in der Fremdsprache Englisch,
- setzen sich mit aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf den Unterricht der Fremdsprache Englisch sowie auf die Individualisierung im Unterricht auseinander,
- erweitern ihre persönlichen Sprachkompetenzen in der Fremdsprache Englisch,
- dokumentieren die Umsetzung der erworbenen Kompetenzen im eigenen Unterricht.

Die Kategorien Gender und Diversität werden in ihrer auf der Basis einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigt.

Inhalte:

Fachwissenschaften

- Weiterentwicklung von metakognitiven Kompetenzen und Sprachfertigkeiten
- Schwerpunkte der einzelnen Sprachkompetenzen im Unterricht in der Berufsschule: Hörverstehen, Sprechen, Lesefähigkeit und Schreibproduktion

Fachdidaktik

- Kompetenzorientierter Unterricht
- Arbeiten mit authentischen Arbeitsmaterialien unter Nutzung von CLIL (Content and Language Integrated Learning)
- Lernplattformen zur Unterstützung von interaktiven Lernprozessen

Pädagogisch Praktische Studien

- Dokumentation, Reflexion und Evaluierung der geplanten und durchgeführten Unterrichtseinheiten.

Kompetenzen:

Die Absolventinnen/Absolventen des Hochschullehrgangs ...

- verbessern ihre persönliche Sprachkompetenz in der Fremdsprache Englisch.
- planen, gestalten und dokumentieren Unterrichtseinheiten in der Fremdsprache Englisch unter Berücksichtigung von Individualisierung, Diversität und Kompetenzorientierung und unter Einbeziehung Neuer Medien.
- planen, gestalten und dokumentieren Unterrichtseinheiten in der Fremdsprache Englisch unter Beachtung der gesellschaftlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, praxisrelevanten, technologischen und bildungspolitischen Entwicklungen.

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:

Abschlussdokument:

Zeugnis

Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:

Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch den einheitlichen Rückmeldebogen PH OÖ.

Qualifikationsprofil

Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze

Der Hochschullehrgang „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch – Follow up“ ist eine auf wissenschaftlichen Standards basierende Ausbildung, die sich an den Anforderungen des neuen Lehrer/innen-Dienstrechts orientiert und eine entsprechende Praxisorientiertheit gewährleistet.

Die Ausbildung wird unter Beachtung gesellschaftlicher, pädagogischer und bildungspolitischer Entwicklungen als wissenschaftlich fundierter, praxisgeleiteter und berufsbezogener Lehrgang gestaltet.

Im Hochschullehrgang werden sowohl im Studium als auch bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben gemäß § 40 Abs. 1 HG 2005 die Vielfalt und Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen beachtet.

Grundsätze	Module	Grundsätze	Module
lebensbegleitendes Lernen	1	Deutsch als Zweitsprache	
Förderung der Mehrsprachigkeit	1	Individualisierung und Differenzierung des Unterrichtes	1
inklusive Pädagogik		Diversität	
Förderdidaktik		Begabungsförderung einschließlich Begabtenförderung	
Lese-, Erzähl- und Schriftkultur inklusive Medienkompetenz (Literacy)	1	pädagogischer Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien	1
Herstellung internationaler, europäischer und interkultureller Bezüge	1	Gender Mainstreaming	
politische Bildung und Demokratieverständnis		Stärkung sozialer Kompetenz und Konfliktlösungskompetenz	
Vergleich mit den Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen: ---			
Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums: ---			

Modulraster

MODUL 1	
6,00 ECTS-AP	4,00 SWSt
0,00	5,00
	1,00
Summe ECTS-AP:	6,00
Summe SWSt.:	4,00

Legende:

ECTS-AP European Credits
 SWSt Semesterwochenstunde

BWG	Bildungswissenschaften
FW/FD	Fachwissenschaften/Fachdidaktik
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien

(1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

Semesterübersicht

Semester	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-AP)			ECTS gesamt	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)
	BWG	FW/FD	PPS		
1. Semester	0,00	5,00	1,00		4,00
Summen	0,00	5,00	1,00	6,00	4,00

Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-AP)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)	
Job-related English in Vocational Schools	BWG	FW/FD	PPS	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile		
	Development of personal and professional skills 1	0,00	3,00	0,00	SE	1.	2,00	3,00
	Content and methods of teaching 1	0,00	0,00	0,50	PK	1.	0,50	0,50
	Development of personal and professional skills 2	0,00	2,00	0,00	SE	2.	1,00	2,00
	Content and methods of teaching 2	0,00	0,00	0,50	PK	2.	0,50	0,50
	Summen 1	0,00	5,00	1,00			4,00	6,00

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Job-related English in Vocational Schools			
Lehrgang: Berufsbezogene Fremdsprache Englisch – Follow up		Modulverantwortliche/r: Hochschullehrgangsleitung			
Semester: 1-2				ECTS-AP: 6	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 2 Semester, 1 x pro Lehrgang		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:					
<p>Bildungsziel: Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch – Follow up“ ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefen ein reflektiertes Verständnis der inhaltsbezogenen Ziele und Methoden des Unterrichts in der Fremdsprache Englisch, • setzen sich mit aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf den Unterricht der Fremdsprache Englisch sowie auf die Individualisierung im Unterricht auseinander, • werden während des Hochschullehrgangs bei der Planung von Unterrichtseinheiten in der Fremdsprache Englisch unterstützt, • erweitern ihre persönlichen Sprachkompetenzen in der Fremdsprache Englisch, • dokumentieren die Umsetzung der erworbenen Kompetenzen im eigenen Unterricht. <p>Die Kategorien Gender und Diversität werden in ihrer auf der Basis einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigt.</p>					
<p>Bildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung von metakognitiven Kompetenzen und Sprachfertigkeiten • Schwerpunkte der einzelnen Sprachkompetenzen im Unterricht in der Berufsschule: Hörverstehen, Sprechen, Lesefähigkeit und Schreibproduktion • Individualisierung im Unterricht (Anfänger/innen bis hochbegabte Schüler/innen) • Kompetenzorientierter Unterricht • Arbeiten mit authentischen Arbeitsmaterialien unter Nutzung von CLIL (Content and Language Integrated Learning) 					

<ul style="list-style-type: none"> • Lernplattformen zur Unterstützung von interaktiven Lernprozessen • Reflexion und Evaluierung der geplanten und durchgeführten Unterrichtseinheiten
<p>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Absolventinnen/Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbessern ihre persönliche Sprachkompetenz in der Fremdsprache Englisch. • planen, gestalten und dokumentieren Unterrichtseinheiten in der Fremdsprache Englisch unter Berücksichtigung von Individualisierung, Diversität und Kompetenzorientierung und unter Einbeziehung neuer Medien. • planen, gestalten und dokumentieren Unterrichtseinheiten in der Fremdsprache Englisch unter Beachtung der gesellschaftlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, praxisrelevanten, technologischen und bildungspolitischen Entwicklungen.
<p>Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben</p>
<p>Lehr- und Lernformen: Übungen, Blended Learning, Dokumentation der PPS-Lehrveranstaltung</p>
<p>Beurteilung: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht</p>
<p>Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen</p>
<p>Sprache(n): Englisch</p>

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-AP)			LV-Art		Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
	BWG	FW/FD	PPS					
Job-related English in Vocational				VO/SE/UE/EX			Präsenzstudienanteile	
Development of personal and professional skills 1	0,00	3,00	0,00	SE	1.	2,00	3,00	
Content and methods of teaching 1	0,00	0,00	0,50	PK	1.	0,50	0,50	
Development of personal and professional skills 2	0,00	2,00	0,00	SE	2.	1,00	2,00	
Content and methods of teaching 2	0,00	0,00	0,50	PK	2.	0,50	0,50	
Summen 1	0,00	5,00	1,00			4,00	6,00	

Basisliteratur

wird von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

Allgemeine Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich am Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. (HG 2005), BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-) Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

(5) Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

(1) Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger

andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 11 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Hochschullehrgangsführung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Hochschullehrgangsführung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht

überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

- * durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder
- * durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Hochschullehrgangsführung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Wenn weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Hochschullehrgangsführung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Hochschullehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und hochschullehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Hochschullehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 ECTS-AP

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Hochschullehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Hochschullehrgangsführung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hochschullehrgangsführung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Hochschullehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro zwei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte mindestens 30 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Vor Abgabe der Abschlussarbeit ist von einer Betreuerin/einem Betreuer ein Code zum Hochladen der Abschlussarbeit als elektronisches Dokument anzufordern. Das hochgeladene Dokument wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Außerdem ist eine schriftliche, fest gebundene Fassung abzugeben.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Hochschullehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen

die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Ausgenommen vom Recht auf Vervielfältigung sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv

beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Hochschullehrgangs

Die Dauer des Hochschullehrgangs darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 39 Abs. 6 HG 2005).